

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, Landtag 1.1849/51 - 33.1916/19; [N.F.] 1.1919/20 -
5.1928/30[?]**

Anlage 281-290

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90128](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90128)

Anlage 281.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg (§ 215 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg).

(Anlage 99.)

Auf Antrag der Großherzoglichen Staatsregierung ist durch Beschluß des Landtags vom 22. Januar d. J. die Angelegenheit des Neubaus des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg (§ 215 der Ausgaben des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg) in erster Lesung nicht zur Verhandlung gelangt, sondern an den Finanzausschuß zur nochmaligen Berathung zurückverwiesen.

Die Großherzogliche Staatsregierung beantragte diese Zurückverweisung mit der Begründung, daß sie beabsichtige, den kürzlich vom Landtage beschlossenen Neubau eines Landtagsgebäudes auf dem für das neue Amtsgerichtsgebäude in Aussicht genommenen Bauplatz an der Huntestraße projektiren zu lassen, und es somit nothwendig werde, von dem Bau eines Amtsgerichtsgebäudes auf diesem Platz Abstand zu nehmen; gleichzeitig stellte die Staatsregierung eine diesbezügliche Vorlage in Aussicht.

Diese Vorlage ist als Anlage 99 eingegangen und wird in derselben beantragt, das neue Amtsgerichtsgebäude, wie in der Regierungsvorlage an den 26. Landtag bereits vorgeschlagen, auf dem Torfplatze zu erbauen.

Durch diese Beordnung wird den Ansichten der Mehrheit des Ausschusses Rechnung getragen, denn bei der Berathung des § 215 der Ausgaben des Voranschlags konnte die Mehrheit des Ausschusses sich nur entschließen, die Bewilligung der Mittel zum Neubau des Amtsgerichtsgebäudes unter der Bedingung beim Landtage zu beantragen, daß der Bau auf dem Torfplatze aufgeführt werde.

Die Vorzüge, die der Torfplatz vor dem Platze an der Huntestraße als Bauplatz hat, sind in dem Berichte zum § 215 ausführlich dargelegt, und darf hier auf diesen Bericht verwiesen werden.

Die Mehrheit des Ausschusses (die Abgeordneten Dittmer, Jungbluth, Bürgens, Meher (Holte), Quatmann, Schröder, Wenke, Wilken) stellt den

Antrag Nr. 1:

Der Landtag wolle die Vorlage annehmen und seine Zustimmung dazu ertheilen, daß an Stelle der zu § 215 des Voranschlags der Ausgaben des Herzogthums Oldenburg vorgesehenen Beträge für den Neubau des Amtsgerichtsgebäudes in Oldenburg in den Voranschlag folgende Beträge eingestellt werden:

für 1900	75 000 M.
„ 1901	120 000 M.
„ 1902	75 000 M.

Eine Minderheit ist mit der Vorlage nicht einverstanden, sie will das neue Amtsgerichtsgebäude nicht auf dem Torfplatze, sondern an der Huntestraße errichtet haben und stellt sich auf den Boden ihres Minderheitsberichts zum § 215.

Die Minderheit (Abg. Gramberg) stellt den

Antrag Nr. 2:

Der Landtag wolle die Vorlage ablehnen und den § 215 der Ausgaben des Voranschlags für das Herzogthum Oldenburg genehmigen.

Antrag Nr. 3:

Der Landtag wolle die Petition des Bürgervereins Oldenburg, betreffend Erbauung des Amtsgerichtsgebäudes in der Stadt Oldenburg, für erledigt erklären.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Wilken.

Anlage 282.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend
Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861.

(Anlage 109.)

Die Vorlage weist in ihrer Begründung darauf hin, daß bei Erlaß des oben angeführten Gesetzes die Bemessung der Höchstabgabe auf 180 *M* zu keinen Unzuträglichkeiten geführt habe, weil abgabepflichtige Betriebe mit einem höheren Ertrage wie 4500 *M* damals kaum vorhanden gewesen seien. In neuerer Zeit aber gäbe es im Herzogthum bereits eine ganze Anzahl von Wirthschaften, deren Erträge die Summe von 4500 *M* — theilweise sehr erheblich — überstiegen. Durch diese Zunahme habe sich die festgestellte Höchstgrenze zu einer sehr fühlbaren und durchaus ungerechtfertigten Bevorzugung der größeren Wirthschaften entwickelt, die mit der Zeit immer größere Ausdehnung annehmen werde.

Die Staatsregierung schlägt nun vor, die Höchstgrenze der Abgabe fallen zu lassen und die Abgabe auf vier vom Hundert ohne jede Ausnahme gesetzlich festzulegen. Der Ausschuß hält die Begründung für durchaus zutreffend und glaubt dem Antrage der Staatsregierung beitreten zu müssen, weil damit das Prinzip der Leistungsfähigkeit zur vollen Anwendung gelangt.

Er trägt aber Bedenken, die ganze Abgabe auch solchen Betrieben aufzulegen, die ihre Einnahmen vorwiegend aus dem

Gastwirthschafts- und nicht aus dem Schankwirthschaftsbetriebe ziehen, und schlägt im Einverständniß mit der Großherzoglichen Staatsregierung dem Landtage vor, für Gastwirthschaftsbetriebe eine Ermäßigung eintreten zu lassen.

Er stellt daher folgende Anträge:

Antrag Nr. 1:

Dem Artikel 69 § 1 wird als Absatz 2 hinzugefügt:

„Für Wirthschaften mit überwiegendem Gastwirthschaftsbetrieb kann die Recognition bis auf 2% des Ertrages ermäßigt werden.“

Antrag Nr. 2:

Annahme des so abgeänderten Artikels I.

Nach dem Artikel II soll das Gesetz mit dem 1. Mai 1900 in Kraft treten. Diese Bestimmung kann nach Ansicht des Ausschusses Bedenken nicht unterliegen, und stellt er daher den

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels II.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gramberg.

Anlage 283.

Bericht

des Finanz-Ausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum
Oldenburg, betreffend Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861.

(Anlage 109.)

Nachdem der Entwurf ohne Aenderungen in erster Lesung angenommen ist, stellt der Finanzausschuß den
Antrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gramberg.



Anlage 284.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Schließung der Beamtenwitwen-, der allgemeinen Wittwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten.

(Anlage 111.)

Die Vorlage ist das Ergebniß eingehender Untersuchungen und Verhandlungen. Die darin enthaltene wichtige und zugleich komplizierte Materie dürfte es wünschenswerth erscheinen lassen, zur allgemeinen Klarheit einen Rückblick zu werfen auf

1. die Entstehung und Entwicklung der Wittwenkasse und ihrer Nebenkassen,
2. die über ihre Aufhebung und Schließung gepflogenen Verhandlungen.

Die Wittwenkasse ist ein altes Institut. Sie wurde durch Verordnung vom 1. November 1779 ins Leben gerufen. In dieser Verordnung wurde bestimmt, daß „alle und jede Bediente, sie seien geistlichen oder weltlichen Standes,“ zum Eintritte in die Wittwenkasse verpflichtet seien. Demnach mußten alle in Staats-, Hof- und Kirchendienst Angestellte Mitglieder der Kasse werden. Die Einführung der konstitutionellen Verfassung, durch welche das Budget des Landesherrn sich von dem des Staates trennte, änderte nichts in der Mitgliedschaft, die Hofbeamten und die im Privatdienste des Großherzogs stehenden Personen gehörten nach wie vor der Kasse an.

Für die evangelische Kirche trat im Jahre 1849 eine Aenderung ein. Diese war durch die neue Kirchenverfassung vom 3/15. August 1849, welche später durch das revidirte Verfassungsgezet des Herzogthums Oldenburg vom 11. April 1853 ersetzt wurde, selbstständig geworden und sollte gemäß Artikel 3 des genannten Gesetzes, unbeschadet der Rechte des Staates, ihre Angelegenheiten selbst ordnen und verwalten. Ihre Beamten mußten in Folge dieser Loslösung der Kirche vom Staate auf Grund des höchsten Reskriptes vom 19. September 1849 aus der Wittwenkasse als pflichtige Mitglieder ausscheiden und konnten derselben nur noch als freiwillige Mitglieder angehören. Die Mitgliedschaft der kirchlichen Beamten wurde jedoch später auf Veranlassung der Synode durch Gesetz vom 12. März 1855 wieder hergestellt.

Das anfangs nur eine Wittwen- und Waisenkasse umfassende Institut wurde schon im Jahre 1782 durch die Einrichtung einer Leibrentenkasse erweitert. Alle drei Kassen sollten im Sinne der Verordnung eine Anstalt unter Garantie des Staates bilden, doch sollte über die einzelnen Kassen separat Buch geführt werden und dieselben rechnerisch separat bleiben, „in der Verwaltung und bei Belegung der Gelder aber ein Ganzes ausmachen.“

Anlagen. XXVII. Landtag.

Die Verordnung von 1779 wurde später auch auf die Mitgliedschaft der Beamten des Fürstenthums Birkenfeld mit Ausnahme der Geistlichen ausgedehnt.

Im Jahre 1861 wurde eine ausgedehnte Reorganisation der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse vorgenommen. Die Veranlassung hierzu wurde darin gefunden, daß die auf Grund der Süßmilch-Baummannschen Sterbetafel eingeführten Tariffätze nicht richtig berechnet waren und auffallende Verschiedenheiten in dem Vermögensbestande der einzelnen Kassen zu Tage traten. Denn während die Wittwenkasse einen mäßigen und die Waisenkasse einen auffallend hohen Gewinn zu verzeichnen hatte, arbeitete die Leibrentenkasse mit einem verhältnißmäßig hohen Defizit. Es hatte sich ferner herausgestellt, daß die freiwilligen Interessenten der Wittwenkasse (die bis dahin noch ungetheilt war) nicht nur nichts zu dem reinen Ueberschuß beigetragen, sondern sogar einen nicht unbedeutenden Theil desselben zum Nachtheile der pflichtigen Interessenten verzehrt hatten. Um diese Nachtheile zu beseitigen, sollten die Tarife, deren Grundlagen veraltet waren, geändert, sodann die Wittwenkasse in zwei Kassen, in eine Beamtenwitwenkasse für die damaligen und zukünftigen pflichtigen Interessenten und eine allgemeine Wittwenkasse für die damaligen und zukünftigen freiwilligen Interessenten gebildet und endlich für die einzelnen Kassen aus dem Vermögen der Anstalt ein Kassenfonds und ein Sicherheitsfonds zur Deckung etwaiger Verluste eingerichtet werden. Die Aufkünfte des Sicherheitsfonds sollten zur Bestreitung eines Theiles der Verwaltungskosten und zur Erhöhung des Rabatts für die Versicherten der Beamten-Wittwenkasse Verwendung finden.

Aus den ausführlichen Berichten und Verhandlungen des 13. Landtags geht hervor, daß über die allgemeine Frage, ob und wie weit die Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse beizubehalten sei, Meinungsverschiedenheiten bestanden. Eine Mehrheit des Ausschusses wollte mit der Staatsregierung die Beibehaltung der Kassen mit freiwilligem Eintritt neben der Wittwenkasse für pflichtige Interessenten, während eine Minderheit die Anstalt auf eine Staatsdiener-Wittwenkasse beschränkt, eine zweite Minderheit die ganze Anstalt beseitigt haben wollte. Die zweite Minderheit vertrat die Ansicht, daß das Privatversicherungswesen sich zu einem hohem Grade ausgebildet habe und deshalb das Bedürfniß für eine eigene Staatsanstalt nicht mehr vorliege. Die Anträge der Mehrheit des Ausschusses, welche auf eine Theilung der Wittwenkasse

in eine Beamten-Wittwenkasse und eine allgemeine Wittwenkasse und Beibehaltung der Nebenkassen hinausgingen, fanden die Zustimmung des Landtags.

Durch die Reorganisation von 1861 wurde die Wittwenkasse eine reine Staatsanstalt. Abgesehen von einigen, wenn auch nicht unwesentlichen Aenderungen durch Gesetz vom 2. Januar 1873, vom 10. Februar 1876 und 14. Dezember 1881 und Verordnung vom 31. März 1865, sind die grundlegenden Bestimmungen des Gesetzes bis zum heutigen Tage nicht geändert worden.

Die Anstalt beruht auch jetzt noch auf reiner Gegenseitigkeit. Die Betheiligung des Staates ist auf Zuwendung eines Zuschusses zu den Verwaltungskosten und der Rabatterhöhung beschränkt; dieser hat in den letzten Jahren 30 000 *M* betragen.

Im Jahre 1891 wurde nun von dem damals tagenden 24. Landtage (Anlage 12 Seite 189 und Anlage 88 Seite 539), dem Antrage der Staatsregierung entsprechend der Beschluß gefaßt und zum Gesetz erhoben, die verheiratheten Staatsbeamten und die ihnen durch Civilstaatsdienergesetz gleichberechtigten übrigen Angestellten von den Beiträgen zur Wittwenkasse zu befreien und die Beiträge auf öffentliche Mittel zu übernehmen. Die Gründe hierfür wurden in den verhältnißmäßig sehr geringen Leistungen unseres Staates zu der Fürsorge der Hinterbliebenen der Beamten gefunden. Wenn der damalige Finanzausschuß in seinem Berichte auch bemängelte und der Landtag sich ihm darin anschloß, daß die geplante Maßregel besonders insoweit ungleich wirke, als höhere Beamte mit hohem Gehalte und besonders auch solche, welche erheblich älter als ihre Frauen seien, einen ungleich höheren Nutzen als die minder gut besoldeten und im gleichen Alter mit ihren Ehefrauen stehenden Beamten hätten, daß ferner die unverheiratheten und verwitweten Beamten gar keinen Nutzen davon haben würden, so stellte er doch diese Bedenken zurück und beantragte im Hinblick darauf, daß andere Staaten ihren Beamten die finanzielle Last und Sorge für ihre Relikten bereits abgenommen oder doch abzunehmen im Begriffe ständen, die Annahme des Gesetzentwurfs, die auch erfolgte.

Dem Antrage auf Annahme des Gesetzentwurfes fügte der Finanzausschuß einen Antrag Nr. 2 an, welcher lautete: „Großherzogliche Staatsregierung wird dringend ersucht, eine Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse in ernste Erwägung zu nehmen und dem nächsten ordentlichen Landtage eine diesbezügliche Vorlage zu machen.“

Begründet wurde der Antrag damit, daß nach Uebernahme der Beiträge zur Wittwenkasse für die Staatsbeamten eigentlich kein Bedürfnis mehr für die Beibehaltung der Kasse vorhanden sei. Der Staat möge seinen Beamten die Wittwenversorgung ohne Vermittelung der Wittwenkasse direkt garantiren; die Thätigkeit der Kasse würde dadurch auf ein sehr geringes Maß reducirt und ihre Aufhebung eine natürliche Folge dieser Regelung sein. Ein großer Verwaltungsapparat würde durch die Aufhebung beseitigt und die Verwaltungskosten könnten nach und nach gespart werden. Die Schwierigkeiten, welche sich aus der kalkulatorischen und geschäftlichen Auseinandersetzung, sowie

aus der Mitgliedschaft der Hofbeamten und der evangelischen Geistlichen ergeben würden, seien zu überwinden.

Mittels Schreiben vom 20. Juni 1893 (Anlage 1) theilte die Staatsregierung dem 25. Landtage mit, daß sie Bedenken tragen müsse, dem Wunsche und Antrage des 24. Landtages Folge zu geben. Sie stellt es zunächst als zweifelhaft hin, ob die Verwaltungskosten als dauernde Ersparnisse zu erzielen sein würden. Sie erkennt aber an, daß die Bedeutung der mit der Wittwenkasse verbundenen Nebenkassen keine derartige mehr sei, daß durch ihre Auflösung ein wesentliches Staatsinteresse verletzt werden würde und deshalb hieraus kein Grund für Aufrechterhaltung der Anstalt entnommen werden könne. Die Nebenkassen hätten aber der Gesamtanstalt bis dahin keinen Nachtheil, sondern eher Vortheil gebracht, auch sei durch sie kein besonderer Mehraufwand an Kosten verursacht. Sie läßt es dahingestellt, ob dem Staate aus der Abstoßung der Hofbeamten und Geistlichen Vortheil oder Nachtheil erwachsen würde, glaubt aber, daß die Ausscheidung dieser Mitglieder (ca. $\frac{1}{5}$) größere Schwankungen in den Sterblichkeitsverhältnissen sowohl, als auch in den Ausgaben der Staatskasse verursachen würde und die eigene Versicherung dem Staate schwerlich so billig kommen würde als jetzt.

Bei einer herbeizuführenden Umwandlung der Gesamtanstalt seien nicht allein die aus den Versicherungsverträgen herrührenden Ansprüche auf bereits fällig gewordene oder aus laufenden Versicherungen noch erwachsende, sondern auch die Rechte auf Dividende und auf den aus der Staatskasse zu vergütenden Rabatt zu wahren. Es dürfe deshalb nicht der Staat als Garant der Kasse die einzelnen Mitgliedergruppen, falls für sie nicht durch Gesetz oder Verordnung eine besondere Kasse mit gleichen Garantien eingerichtet würde, ohne weiteres mit der sich aus der wissenschaftlichen Rechnung ergebenden Rückvergütung abstoßen, sondern es müsse jede Kasse für sämtliche im Zeitpunkte der Auflösung in ihr befindlichen Versicherten bis zum Ableben des letzten zusammengehalten werden.

Ueber die Art und Weise, in welcher die Aufhebung der Gesamtanstalt erfolgen könne, spricht sich die Staatsregierung in dem oben erwähnten Schreiben dahin aus, daß die Möglichkeit, schon sofort mit Schluß der Gesamtanstalt alle Nebenkassen und sämtliche Interessentenschaften aus dem Gesamtverbande auszuscheiden, nur in soweit vorliege, als die Leibrentenkasse mit der Ersparungskasse verbunden, die Versicherung der Beamten der Anstalt, Stiftungen, Schulgemeinden u. derjenigen Kasse zur Last gelegt werde, welche bereits jetzt ihre Beiträge zahlt, die Hof- und Kirchenbeamten aber einer von der betreffenden Behörde zu errichtenden Anstalt überwiesen würden. Eine sofortige gänzliche Auflösung hielt die Staatsregierung nicht für angängig, wohl aber den Weg für gangbar, die Anstalt für neue Mitglieder zu schließen und sie für die bisherigen so lange zusammenzuhalten, bis die Anstalt mit dem Ableben des letzten Versicherten von selbst aufhöre.

Der Verwaltungsausschuß des 25. Landtags, der sich im Jahre 1893/94 mit der Angelegenheit beschäftigte, hat über dieses Schreiben der Staatsregierung ausführlich Bericht erstattet in Anlage 78 Seite 497. Er verkennt mit der Staatsregierung nicht die Schwierigkeiten, welche die

Aufhebung der Wittwenkasse bereiten wird, hält sie aber nicht für unüberwindlich.

Von den drei von der Staatsregierung in Erwägung gezogenen Wegen hält er den dritten Weg: „Die Anstalt wird für neue Mitglieder geschlossen und für die bisherigen so lange zusammengehalten, bis sie mit dem Ableben des letzten Versicherten von selbst aufhört“ — für den zweckmäßigsten und billigsten. Der vom Verwaltungsausschusse gestellte Antrag:

„Der Landtag wolle die Großherzogliche Staatsregierung ersuchen, die Frage der Aufhebung der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse unter Berücksichtigung der im vorstehenden Berichte gemachten Ausführungen einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen“

wurde angenommen.

Dem 26. Landtage ging darauf mit dem Entwurfe eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg und das Fürstenthum Lüneburg, betreffend Aufnahme der Beamten der Städte I. Klasse und der Stadtgemeinde Gutin in die Beamtenwittwenkasse ein Schreiben zu, in welchem die Staatsregierung mittheilt, daß in Folge Ersuchens des 25. Landtags um Aufhebung der Wittwenkasse ein Gesetzentwurf von der Direktion der Wittwenkasse ausgearbeitet sei, der aber die Zustimmung der Staatsregierung nicht gefunden habe. Es seien noch weitere Verhandlungen darüber nöthig, wie die erforderliche Schadloshaltung der verschiedenen Teilnehmergruppen herbeigeführt werden könne. Der Entwurf gehe ferner davon aus, daß mit dem Schluß der Kasse eine Neuregelung des gesammten Reliktenwesens erforderlich werde, und auch in dieser Beziehung sei die Sache noch nicht zur Entscheidung spruchreif. Aus diesen Gründen müsse sich die Staatsregierung ihre Entscheidung vorbehalten und diese von dem Ergebnis weiterer Verhandlungen abhängig machen.

Der Landtag beschloß aber wiederum, unter Ablehnung des dem Schreiben angefügten Gesetzentwurfes, die Staatsregierung zu ersuchen, dem noch tagenden 26. Landtage oder doch der nächsten Versammlung des Landtags einen Gesetzentwurf über die Aufhebung der Wittwenkasse vorzulegen.

Diesem wiederholten Ersuchen hat nun die Staats-

regierung in der vorliegenden Anlage 111 entsprochen. Sie hat ihre früheren Bedenken fallen lassen und erkennt an, daß, nachdem der Staat die Pflicht zur Versorgung der Beamtenwittwen durch Uebernahme der Beiträge anerkannt hat, kein Bedürfnis und kein Grund mehr vorliege, eine eigene Beamtenwittwenkasse zu unterhalten. Sie glaubt ferner, daß das in der Wittwenkasse angesammelte Kapital zu einer dringend wünschenswerthen Waisenversorgung, wie sie in anderen Staaten lange besteht, eine zweckmäßige Verwendung finden könne und hat hierüber Bestimmungen in den Gesetzentwurf aufgenommen.

Von den früher als gangbar angegebenen Wegen hat die Staatsregierung denjenigen gewählt, der von ihr als der empfehlenswertheste bezeichnet und vom 25. Landtage auch als der zweckmäßigste und billigste gutgeheißen wurde. Dieser Weg führt dahin, daß die Anstalt für neue Mitglieder geschlossen, für die bisherigen einstweilen zusammengehalten wird. Auf diesem Wege wird es dem Staate möglich, die von ihm übernommenen Verpflichtungen nach jeder Richtung hin in durchaus gerechter und unantastbarer Weise zu erfüllen und die Rechte und Ansprüche der Kassenmitglieder voll und ganz zu wahren, ohne dabei selbst irgend welches Risiko zu laufen. Die Anstalt tritt gewissermaßen in Liquidation, sie will ihre Geschäfte allmählig und in vorsichtiger Weise abwickeln; ihre gänzliche Aufhebung und Auflösung bleibt späterer Gesetzgebung vorbehalten, welche auch über die Vertheilung des nach Befriedigung aller Gläubiger verbleibenden Restvermögens zu entscheiden hat.

Gegen dieses Verfahren läßt sich nach Ansicht des Ausschusses durchaus nichts einwenden, es muß vielmehr in jeder Beziehung gebilligt werden. Allerdings werden bei diesem Verfahren die Verwaltungskosten nicht sofort ganz aufhören, sie werden sich aber, entsprechend der Verminderung des Umfanges und der Arbeit, von Jahr zu Jahr ermäßigen lassen.

Bevor auf die Einzelbestimmungen des Entwurfs näher eingegangen wird, mögen hier einige Mittheilungen über die Einnahmen und Ausgaben, sowie über den Vermögensbestand der Gesamtanstalt und der einzelnen Kassen, die Mitgliederzahl u. s. w. aus dem Verwaltungsjahre 1898 Platz finden.

I. Uebersicht

der halbjährlichen Einnahmen und Ausgaben aus dem Verwaltungsjahr 1898.

	1898		1899	
	am 1. Juli		am 1. Januar	
	M	§	M	§
Vermögensbestand der Gesamtanstalt aus dem Vortermine	6 394 374	40	6 438 944	91
Einnahme.				
1. Zinsen und Pachtgelder	101 332	18	132 099	82
2. Zugang aus den Decisionen	—	—	—	—
			40*	

	1898		1899	
	am 1. Juli		am 1. Januar	
	M	§	M	§
3. Beiträge:				
a) zur Beamten-Wittwenkasse nach Kürzung des Rabatts	165 418	80	171 540	13
b) zur allgemeinen Wittwenkasse	1 205	20	1 205	20
c) zur Waisenkasse	1 485	04	1 451	79
d) zur Leibrentenkasse	8 844	40	16 479	12
4. Zuschuß aus der Staats- und Hofkasse (Administrationskosten bezw. Rabatt- vergütung)	1 017	55	30 581	97
5. Brüche wegen rückständiger Beiträge	57	30	47	40
6. Aus dem Verwaltungskonto	20 703	52	12 567	16
7. Insgemein	—	—	28	46
Summa der Einnahmen	300 063	99	366 001	05
Ausgabe.				
1. Wittwenpensionen:				
a) der Beamten-Wittwenkasse	162 962	38	164 426	45
b) der allgemeinen Wittwenkasse	2 523	48	2 447	93
2. Waisenspensionen	1 493	81	1 427	31
3. Leibrenten	36 549	91	36 072	15
4. Rabatterhöhung	11 086	90	5 550	98
5. Dividenden:				
a) der Beamten-Wittwenkasse	29 643	07	74 826	20
b) der allgemeinen Wittwenkasse	249	08	—	—
c) der Waisenkasse	775	19	758	58
d) der Leibrentenkasse	3 426	45	—	—
6. Abgang aus den Decisionen	—	—	—	—
7. Zinsen auf gutgeschriebene Dividenden	1	70	4	10
8. Administrationskosten, Verluste zc.	5 182	53	5 182	53
9. An das Verwaltungskonto	1 017	55	30 581	97
10. Rückvergütung	581	43	248	06
11. Insgemein	—	—	174	43
Summa der Ausgaben	255 493	48	321 700	68
Damit verglichen die Einnahme	300 063	99	366 001	05
	44 570	51	44 300	37
Hierzu der Bestand aus dem Vortermine	6 394 374	40	6 438 944	91
	6 438 944	91	6 483 245	28
Hierzu das Verwaltungskonto	16 740	45	2 670	19
Vermögensbestand der Gesamtanstalt	6 422 204	46	6 485 915	47

II. Bilanz.

	1899		1899	
	am 1. Januar		am 1. Januar.	
	M	§	M	§
Aktiva.			Passiva.	
1. Belegte Kapitalien	6 164 156	30	Vermögensbestand:	
2. Staatspapiere	254 300	—	1. der Beamten-Wittwenkasse	4 805 875 43
3. Immobilien	—	—	2. der allgemeinen Wittwenkasse	65 710 68
4. Rückstände:			3. der Waisenkasse	36 417 69
a) an Beiträgen	38	10	4. der Leibrentenkasse	760 464 71
b) an Zinsen	3 053	05	5. des Sicherheitsfonds:	
c) an vorgehobenen Kosten	47	59	a. Vermögenkonto	814 776 77
5. Kassenvorrath:			Vermögen	6 483 245 28
a) des Comptoirs zu Gutin	764	01	b. Verwaltungskonto	2 670 19
b) " " " Birkenfeld	—	—	Summe der Passiva der Gesamtanstalt	6 485 915 47
c) " " " Oldenburg	63 556	42	Am 1. Januar 1899 waren von dem	
Summe der Aktiva der Gesamtanstalt	6 485 915	47	Vermögen der Anstalt zinslich belegt:	
			1. auf Hypothek zu 5 %	22 601,19
			" 4½%	8 010,—
			" 4¼%	344 771,01
			" 4 %	374 067,97
			" 3,6 %	5 413 706,13
			2. gegen Bankscheine zu 2%	1 000,—
			3. in Staatspapier. zu 3,5%	254 300,—
			Der wirkliche Zinsertrag des Ver-	
			mögens aus dem Jahre 1898 be-	
			trag: 233 432 M = 3,605 %.	

III. Uebersicht

des Zustandes der Wittwen-, Waisen- und Leibrentenkasse für das Verwaltungsjahr 1898.

	Ja- nuar 1	An- zahl der Inter- essen- ten	Versicherte		Halbjährlich zu entrichten= de tarismäßige Beitrags- summe	Anzahl der		Halbjähr- lich je zur Hälfte zu zahlende Jahres- pension	Vermögen incl. Stückzinsen	Summe der Ver- pflichtungen	Reservefonds der Interessenten	Dividenden- fonds (vorhandener Ueberschuß bezw. Fehlbetrag)
			Pensionen	Renten- bezüge		Witt- wen	Wai- sen					
			M	M	M			M	M	M	M	M
Beamten- Wittwen- kasse	1898	2510	1 013 670	—	177 866,48	888	—	328 890	4 704 193,17	4 455 693,92	66 835,41	181 663,84
	1899	2541	1 031 670	—	183 276,51	902	—	337 470	4 811 302,58	4 520 344,27	67 805 16	223 153,15
Allgemeine Wittwen- kasse	1898	22	6 600	—	1 205,20	23	—	5 100	66 198,41	55 718,70	11 143,74	664,03
	1899	22	6 600	—	1 205,20	21	—	4 980	65 784,88	52 629,20	10 525,84	2 629,84
Waisenkasse	1898	84	18 770	—	1 506,44	—	22	3 010	36 470,62	22 253,10	8 901,24	5 316,28
	1899	80	18 630	—	1 451,79	—	18	2 270	36 458,82	19 693,50	7 877,40	8 887,92
Leibrenten kasse	1898	214	—	74 533	—	—	—	—	784 109,96	741 622,—	37 081,10	5 406,86
	1899	207	—	73 527	—	—	—	—	761 323,48	724 782,60	36 239,13	301,75

Im Einzelnen wird Folgendes bemerkt:

Zu Artikel 1.

Wenn auch nach der Bestimmung des § 1 dieses Artikels der Schluß der Kasse ein allgemeiner sein wird, so läßt sich doch aus Zweckmäßigkeitsgründen die Erhöhung der Pflichtportionen nach Maßgabe der eintretenden Gehaltserhöhungen für die Beamten bei der Beamten-Wittwenkasse nicht wohl vermeiden. Wollte man die Beamten, welche schon jetzt Mitglieder der Kasse sind, mit ihren ferneren Pflichtportionen der für die Wittwenversorgung verpflichteten Kasse überweisen, so würde dadurch nicht allein eine Theilung in der Versorgung, sondern auch eine komplizierte Berechnung und eine nicht unbedeutende, an anderer Stelle vorzunehmende Mehrarbeit verursacht werden. Es kann deshalb nur als zweckmäßig und richtig erachtet werden, die durch eine Gehaltserhöhung etwa erforderliche Vermehrung der Pflichtportionen nach wie vor bei der Beamten-Wittwenkasse vorzunehmen.

Die Rücksichtnahme auf die bedeutendste Teilnehmergruppe, die evangelische Kirche, die erst durch die im Jahre 1900 zusammentretende Landessynode definitive Stellung zu der geplanten Maßregel nehmen kann, läßt es nothwendig erscheinen, den Schluß der Kasse bis zum Ablauf des Jahres 1902 hinauszuschieben, damit sie genügend Zeit findet, für die fernere Versorgung ihrer Beamten eigene Einrichtungen zu treffen.

Der Ausschuß kann sich mit den getroffenen Bestimmungen nur einverstanden erklären und stellt den

Antrag Nr. 1:

Unveränderte Annahme des Artikels 1.

Zu Artikel 2.

Unter den verschiedenen Teilnehmergruppen der Beamten-Wittwenkasse nehmen die Hofverwaltung und die evangelische Kirche die ersten Stellen ein. Am 1. Januar 1900 gehörten der Kasse an:

- 1. von der Hofverwaltung . . . 195 Mitglieder,
- 2. von der evangelischen Kirche . . . 88 Mitglieder,
- 3. von der Centralkirchenkasse . . . 7 Mitglieder,

Von diesen Gruppen wurden am 1. Januar 1900 an Beiträgen gezahlt (50 % der tarifmäßigen Beiträge):

M	4 304,19
+	" 5 092
+	" 615

Sa. M 10 011,19

Sie werden wegen der nicht unbedeutenden Zahl ihrer Interessenten darauf Bedacht nehmen müssen, mit der Schließung der Anstalt für sich selbst ähnliche Einrichtungen zu treffen, wie sie ihnen in der Beamten-Wittwenkasse geboten wurden. Ihr ferneres Verbleiben in der Kasse wäre an und für sich für die Anstalt und die Abwicklung ihrer Geschäfte ohne Einfluß und Bedeutung und durchaus mit keinem Nachtheil verbunden, und es liegt deshalb kein Grund vor, ihr Ausscheiden durch Gesetz zu erzwingen. Aber es ist sehr wohl anzunehmen, — von der Hofverwaltung gilt es als gewiß —, daß die beiden großen Teilnehmer-

gruppen am 1. Januar 1903 definitiv auszuscheiden wünschen, wenn ihnen die rechnungsmäßig festzustellende Abfindungssumme aus dem Vermögen der Anstalt ausgekehrt wird zur Fundirung einer eigenen Versorgungsanstalt. Die Möglichkeit des Ausscheidens wird ihnen durch die Bestimmungen des Artikels 2 gewährleistet; auf ihren Antrag soll ihnen gegen Uebernahme sämtlicher von der Kasse eingegangenen Verpflichtungen der rechnungsmäßige Vermögensantheil ausgezahlt werden.

Die wissenschaftliche Berechnung für die Abfindung wird sich erstrecken müssen

1. auf den Kassenfonds, aus dem beide, Hofverwaltung und Kirche, diejenigen Summen erhalten müssen, welche sich aus dem Baarwerthe der Pensionen vorhandener Wittwen und demjenigen für Pensionen aus den stehenden Paaren zu erwartender Wittwen ergeben. Diesen ermittelten Summen würde ein prozentualer Zuschlag (1½%) der Gesamtverpflichtung hinzugehen;
2. auf die Staatskasse, aus welcher die Kirche eine kapitalisirte rechnungsmäßige Entschädigung für den Verlust der Rabattvergütung und den vom Staate für freie Verwaltung geleisteten Zuschuß, die Hofverwaltung aber, da sie auf Rabattvergütung keinen Anspruch hat, nur eine solche für den Wegfall des Antheils an dem Staatszuschusse für freie Verwaltung zu beanspruchen hat;
3. auf den Sicherheitsfonds, an dem beide, Kirche und Hofverwaltung, nach Verhältniß participiren.

Für die Hofverwaltung sind die Abfindungssummen durch wissenschaftliche Berechnungen ermittelt. Sie setzen sich zusammen aus

1. Baarwerth der Pensionen der Wittwen von Hofbeamten am 1. Januar 1899	M 175 276,80,
2. Ueberschuß der Verpflichtungen der Kasse gegen die stehenden Paare über deren Verpflichtungen gegen die Kasse	" 82 341,10,
3. Abfindung vom Reservefonds der Interessenten	" 3 864,30,
4. Abfindung für freie Verwaltung, geschätzt auf	" 3 125,—,
5. Antheil am Sicherheitsfonds	" 41 300,—,
	M 305 907,20.

Für die evangelische Kirche ist eine Berechnung noch nicht aufgestellt, da erst abgewartet werden muß, ob sie mit ihren Interessenten ausscheiden will oder nicht. Nach den Beiträgen gerechnet, welche von der Kirche eingezahlt werden, aber für die Ermittlung nicht allein als Maßstab gelten können, würde sie ca. 33% mehr, d. i. rund 400 000 M, als Abfindungssumme erhalten.

Außer diesen beiden Hauptgruppen ist noch eine Reihe kleinerer Teilnehmergruppen vorhanden, als

1. Lehrer der Stadt Oldenburg mit 44 Mitgliedern,
2. " " höheren Lehranstalt in Barel " 5 "
3. " " Rektorschule in Delmenhorst " 4 "
4. " " Bürgerschule in Brake " 5 "



haben sich denn auch veranlaßt gesehen, die Waisenfürsorge selbst in die Hand zu nehmen; aber den von ihnen gegründeten Unterstützungskassen stehen nur bescheidene Mittel zur Verfügung, mit denen nur in den traurigsten Fällen helfend eingetreten werden kann.

Es wird nicht bestritten werden können, daß die Wittwe eines Beamten, die ausschließlich auf das sehr niedrig bemessene Wittwengeld angewiesen ist, namentlich dann in eine sehr bedrängte Lage geräth, wenn ihr Mann früh und unvermuthet aus dem Leben geschieden ist und ihr die Sorge um die unmündigen Kinder allein überlassen bleibt. Von dem Gehalte haben die Mittel nicht erübrigt werden können, welche zu einer ausreichenden Fürsorge, sei es durch Waisen- oder Lebensversicherung, erforderlich sind. Und selbst wenn die Mittel dazu vorhanden gewesen, so wird in solchen Fällen doch oft die mangelnde Gesundheit der beabsichtigten Versicherung hindernd im Wege gestanden haben.

Geht man nun von dem Gesichtspunkte aus, der 1891 gelegentlich der Berathung über die Uebernahme der Wittwenkassenbeiträge auf die Staatskasse auch bei uns zur Geltung kam, daß Gehalt, Pension und Wittwepension eine Schuld für geleistete Dienste sind, so wird man nicht umhin können, auch die Unterstützung der Waisen verstorbener Beamten als eine solche anzusehen und daraus die Pflicht des Staates ableiten müssen, auch die Waisen in seine Fürsorgepflicht aufzunehmen. Die Staatsregierung erkennt diese Pflicht an und will sich ihr nicht länger entziehen. Die Schließung der Wittwen- und Waisenkasse giebt ihr berechtigten Anlaß, die Waisenversorgung gesetzlich zu regeln.

Mit der Aufhebung und allmählichen Auflösung der Wittwen- und Waisenkasse wird dem Staate ein bedeutendes Vermögen zufallen. Denn darüber, daß der Staat sich das schließlich verbleibende Restvermögen rechtlich eignen kann, wird kein Zweifel bestehen. Als Garant der Kasse trug er das Risiko und haftete für alle auf Verträgen beruhende Verbindlichkeiten, und er wäre auch dann zur Erfüllung aller eingegangenen Verpflichtungen gezwungen gewesen, wenn sich aus dem Geschäftsbetriebe statt Vermögen Schulden ergeben hätten.

Berücksichtigt man aber, daß das Vermögen der Kasse fast ausschließlich aus Gehaltsabzügen der zum Eintritt verpflichteten Beamten entstanden, und die Anstalt nicht auf Gewinn berechnet, sondern im Sinne der Verordnung lediglich eine Versorgungsanstalt sein sollte, dann ist der Staat, wenn auch nicht rechtlich, so doch moralisch verpflichtet, den verbleibenden Rest des Vermögens in der Weise zu verwenden, daß auch diejenigen Kreise Nutzen davon ziehen, die es zusammengebracht haben.

Der Ausschuß stimmt der geplanten Waisenversorgung gerne zu. Mit der Bestimmung des Artikel 5 kann er sich jedoch insofern nicht einverstanden erklären, als ihm die Mindestbeträge der Waisengelder zu niedrig erscheinen. Sie entsprechen nicht einmal den bis zum Jahre 1881 bezw. 1882 im Reiche und in Preußen bestandenen Beträgen, welche aber dort 1897 wesentlich erhöht wurden. Das Waisengeld richtet sich überall nach den Wittwengeldsbeträgen. In Preußen und im Reiche betrug das Wittwen-

geld bis 1881 ein Drittel der Pension, welche der Beamte am Todestage bezogen haben würde, mindestens aber 160 *M*, höchstens 1600 *M* und das Waisengeld $\frac{1}{3}$ bezw. $\frac{1}{5}$ des Wittwengeldes. Seit 1897 werden dort an Wittwengeld 40 % mindestens aber 216 *M*, höchstens 3000 *M* gezahlt und ist somit auch das Waisengeld erhöht.

Bei uns sollen aber einstweilen die bisherigen Wittwengeldsbeträge bestehen bleiben. Diese sind im Minimum 90 *M*, also 126 *M* niedriger als in Preußen und im Reiche. Vergleicht man nun die Waisengelder mit einander, so ergibt sich, daß sie in Oldenburg im Minimum für jede Halbwaise 18 *M*, für jede Vollwaise 30 *M* betragen würden, während sie in Preußen bis 1881 schon 32 *M* bezw. 53 $\frac{1}{3}$ *M* betragen und seit 1897 auf 43,20 bezw. 72 *M* erhöht sind.

Der Ausschuß ist daher einstimmig der Ansicht, daß die Waisengelder höher bemessen werden müssen, und schlägt vor, den Mindestbetrag für Halbwaisen auf 40, für Vollwaisen auf 70 *M* zu setzen. Diese Verbesserung würde den Waisen von Angestellten in den vier untersten Gehaltsstufen zu Gute kommen.

Der Ausschuß stellt hiernach den

Antrag Nr. 5:

Im § 1 des Artikels 5 soll die Bestimmung lauten unter a:

für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes, mindestens aber 40 *M* für jedes Kind;

unter b:

für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Angestellten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes, mindestens aber 70 *M* für jedes Kind.

Antrag Nr. 6:

Annahme des Artikels 5 mit der Aenderung aus Antrag 5.

Ausdrücklich sei hierbei noch bemerkt, daß die Bestimmungen des § 1 im Artikel 6 durch diese Aenderung des Artikels 5 unberührt bleiben.

Zu Artikel 6.

Die der Wittve und den Waisen nach Artikel 4 und 5 dieses Entwurfes zustehenden Bezüge sollen weder einzeln noch im Ganzen mehr betragen, als das Ruhegehalt des Verstorbenen betragen haben würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre. Diese Bestimmungen entsprechen den im Reiche und in Preußen geltenden. — Sollte ein derartiger Fall eintreten, was übrigens wohl nicht oft vorkommen wird, so soll die Kürzung an Wittwen- und Waisengeldern nach Verhältnis vorgenommen werden. Die Bestimmung des § 1 kann aber nur Anwendung finden auf diejenigen Wittwen- und Waisengelder, wofür der An-

spruch erst nach dem 1. Januar 1903 erworben ist und welches von der hierzu verpflichteten Kasse zu zahlen sein wird. Handelt es sich aber um Wittwen- und Waisengeld einer schon laufenden Versicherung, welches aus der Beamten-Wittwenkasse bezogen werden muß, so kann vor- kommenden Falls eine Kürzung nur am Waisengelde vor- genommen werden, da der Anspruch auf Wittwengeld ein wohl erworbenes Recht ist, das nach § 2 des Artikels 1 vorliegenden Gesetzentwurfes unverkürzt bleiben soll und muß.

Antrag Nr. 7:

Annahme des Artikels 6.

Zu Artikel 7:

Die in diesem Artikel enthaltenen Bestimmungen geben genaue Auskunft darüber, wodurch der Anspruch auf Wittwengeld und Waisengeld begründet wird, wer Ansprüche darauf machen kann und wodurch diese verloren gehen. Sie entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Rechte und haben im Ausschusse zu Erinnerungen keinen Anlaß gegeben.

Antrag Nr. 8:

Unveränderte Annahme des Artikels 7.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Ahlhorn (Osternburg).

Zu Artikel 8.

Die Bestimmungen dieses Artikels weichen vom Preussischen und Reichsgesetze insofern ab, als der Anspruch auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes und die Zahlung desselben vom ersten Tage des auf den Sterbemonat folgenden Monats ab an datirt, während in Preußen und im Reiche die Zahlung erst nach Ablauf des Gnadenquartals beginnt.

Der Ausschuß giebt dieser besseren Vorschrift gern seine Zustimmung, da in dem Gnadenquartal zunächst die Haushaltungskosten wesentlich nicht vermindert werden können, sodann aber ein nicht unbedeutender Theil des für das Gnadenquartal fortgezählten Gehaltes zur Bestreitung der Beerdigungs- und sonstigen durch Krankheit und Tod des Angestellten erstandenen Kosten verbraucht werden muß.

Antrag Nr. 9:

Annahme des Artikels 8.

Zu Artikel 9 und 10.

Hierzu ist nichts zu bemerken.

Antrag Nr. 10:

Annahme der Artikel 9 und 10.

Anlage 285.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend die Schließung der Beamtenwittwen-, der allgemeinen Wittwen-, der Waisen- und der Leibrentenkasse und die Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern an die im öffentlichen Dienste Angestellten.

(Anlage 111.)

Der Gesetzentwurf ist in der ersten Lesung mit den vom Ausschusse beantragten Aenderungen angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Ahlhorn (Osternburg).

Anlage 286.

Bericht

des Finanz-Ausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend Sicherheitsleistung für Darlehen an den Bauverein Oldenburg e. G. m. b. H. bis zum Höchstbetrage von 30 000 *M.*
(Anlage 113.)

Die Vorlage hat den Zweck, dem Vereine Mittel zur Verfügung zu stellen, mit welchen die Bauhätigkeit zu Gunsten solcher Genossen gefördert werden soll, welche der Eisenbahnverwaltung angehören. Es sollen dabei nur Arbeiter, keine Beamten in Frage kommen.

Dem Ausschuss war die Vorlage, soweit es den Zweck anbetrifft, durchaus sympathisch; er hatte aber bei Beginn der Berathung große Bedenken, ob ein Eingreifen des Staates sich rechtfertigen lasse, und ob an die Bewilligung sich nicht bedeutende und unliebsame Folgen knüpfen müßten, die z. Bt. sich noch nicht übersehen ließen. Er richtete daher zunächst an den Regierungs-Commissar die Anfrage, ob in Oldenburg und der nächsten Umgebung ein fühlbarer Mangel an Wohnungen für Arbeiter vorhanden sei. Diese Frage wurde dahin beantwortet, daß man zwar von einer Wohnungsnoth nicht sprechen könne, aber es sei für die Arbeiter der Eisenbahn durchaus nicht leicht, gute, gesunde Wohnungen in nicht allzu großer Entfernung zu erhalten. Es wäre nicht unwahrscheinlich, daß die Eisenbahn-Verwaltung, wenn keine Abhilfe geschaffen würde, nicht schließlich dazu übergehen müsse, nach dem Vorgange anderer deutscher Staaten den Bau von Arbeiterwohnungen in umfangreichem Maße selbst in die Hand zu nehmen. Durch die Bewilligung der Vorlage sei nun die Gelegenheit geboten, ohne Kosten und erhebliches Risiko für den Staat den Arbeitern es in leichter Weise zu ermöglichen, ein eigenes Haus mit einem Stück Gartenland in Besitz zu bekommen.

Die weitere Anfrage, ob nicht Verluste in beträchtlichem Maße für den Staat durch die Sicherheitsleistungen zu befürchten seien, wurde dahin beantwortet, daß man dies keineswegs als wahrscheinlich bezeichnen könne. Zunächst müsse das letzte Achtel der Herstellungskosten aus Mitteln des Vereins gedeckt werden; sodann sei die Leitung des Vereins in durchaus vertrauenswürdige Hände gelegt und

jede Garantie gegeben, daß die Mittel zweckentsprechend verwendet würden. Außerdem müsse in Betracht gezogen werden, daß derartige kleine Besitzungen, wenn sie zum Verkauf kommen sollten, hier leicht zu angemessenen Preisen Käufer fänden.

Im Ausschuss wurde alsdann noch von mehreren Seiten die Befürchtung laut, ob nicht die Häuser zu kostspielig seien, sodaß es den Erwerbem schwer fallen müsse, regelmäßige Zinsen und Abtragungen u. s. w. pünktlich zu leisten.

Aus der hierauf gegebenen Antwort ist anzuführen, daß die bisherigen Erfahrungen zu diesen Befürchtungen keinen Anlaß bieten. Abzahlungen von solchen Bewohnern, die ein Haus zu erwerben beabsichtigen, sind nicht rückständig. Der Herstellungswert der Einzelhäuser einschließlich Grund und Boden ist sehr verschieden und schwankt zwischen 2866 und 6670 *M.*, im Durchschnitt etwa 4000 *M.*, wobei man berücksichtigen muß, daß der Bau ganz nach den Wünschen und den Verhältnissen der Erwerber hergestellt wird. Die jährlichen Zahlungen der Erwerber sind auf 6 % festgesetzt, wovon $3\frac{3}{4}$ % auf Zinsen, $\frac{3}{4}$ % auf Abgaben und Reparaturen, $1\frac{1}{2}$ % auf Abtragungen in Anrechnung kommen.

In der Vorlage wird zum Schlusse die Art und Weise, in welcher Form die Hülfe gewährt werden soll, näher auseinandergesetzt und begründet. Der Ausschuss glaubt, daß die gewählte Form der Sicherheitsleistung in dem vorliegenden Falle als die zweckmäßigste angesehen werden muß.

Nach eingehender Beratung ist der Ausschuss zu der Ansicht gekommen, daß er die Annahme der Vorlage befürworten könne, und stellt daher den Antrag:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß für Darlehen an den Bauverein Oldenburg e. G. m. b. H. bis zum Höchstbetrage von 30000 *M.* staatsseitig die Sicherheitsleistung übernommen werde

Namens des Finanz-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Gramberg.

Anlage 287.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 20. Februar 1900, betreffend Anlage einer Wasserleitung auf dem Bahnhofe Nordenham. (Anlage 114.)

In der Vorlage verlangt die Staatsregierung die Mittel zum Anschlusse von Dienstwohnungen auf dem Bahnhof Nordenham an die dortige Wasserleitung. Die Beamten, deren Wohnungen mit Wasser versorgt werden sollen, haben das Wasser bisher einem Eisenbahnwagen, welcher dasselbe früher aus Hude zuführte und später aus dem dortigen Wasserturm empfing, entnehmen müssen. Das Wasser muß jetzt von den einzelnen Leuten über den Deich getragen werden, was manche Unbequemlichkeit für dieselben mit sich bringt, indessen wird dasselbe unentgeltlich geliefert. Dies wird sich nun ändern, wenn die Zulassung des Wassers, dem Projekte gemäß, durch Röhren erfolgt. Die betreffenden Beamten werden alsdann für das ihnen zugeführte Wasser eine Gebühr zu zahlen haben.

Im Ausschusse trat die Ansicht hervor, ob es unter diesen Umständen nicht richtiger sein würde, den jetzigen Zustand beizubehalten. Da aber nach Mittheilung des Regierungskommissars die Gebühr sich nur auf 3 % der Miethen und im Minimum auf 3 M jährlich für die Haushaltung belaufen wird, konnte es dem Ausschusse nicht zweifelhaft erscheinen, daß die Wasserleitung immerhin eine für die Beamten durchaus vortheilhafte Einrichtung sein werde, und beantragt derselbe, im Uebrigen auf die Anlage verweisend:

Der Landtag wolle dem Projekte seine Zustimmung ertheilen und den dafür erforderlichen Aufwand von 2700 M zu Lasten der Eisenbahnbetriebskasse nachbewilligen.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Thorade.

Anlage 287

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes betreffend die Uebertragung der Verwaltung für das Fortpflanzungsbüreau vom 16. Februar 1895. (Anlage 115.)

erster Berichterstatter: ...

zweiter Berichterstatter: ...

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:
Sollmann

Anlage 288.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

(Anlage 115.)

Bei Berathung des Voranschlags, betreffend die Einnahmen des Herzogthums, hat der Landtag den Beschluß gefaßt, das Chausséegeld auf den Staatschautseen zu beseitigen und die Staatsregierung zu ersuchen, dem gegenwärtigen Landtage eine Vorlage zu machen, wodurch für den durch die Aufhebung des Chausséegeldes entstehenden Ausfall ein Ersatz geschaffen und eine Aenderung der Wegeordnung, betreffend die Aufhebung des Chausséegeldes, herbeigeführt wird.

Die Staatsregierung glaubt der Beseitigung des Chausséegeldes auf den Staatschautseen zustimmen zu können, wenn für den dadurch der Staatskasse entstehenden Einnahme-Ausfall ein Ersatz geschaffen wird. Ein geeignetes Mittel zur Deckung dieses Ausfalls erblickt die Staatsregierung in der Erhöhung der Erbschaftsabgabe und der Wirthschaftsrekognition und hat zu diesem Zwecke die Vorlagen 90 und 109 an den Landtag gelangen lassen.

Auf der Erwägung, daß diese Vorlagen die Zustimmung des Landtags finden, beruht der vorliegende Gesetzentwurf.

Der Ausschuß schließt sich der Stellungnahme der Staatsregierung im Großen und Ganzen an, sowohl hinsichtlich der Aufhebung des Chausséegeldes auf den Staatschautseen als auch der Bestimmung, daß es der Beschlußfassung der beteiligten Kommunalverbände überlassen bleibt, ob und eventuell wann sie die bei ihnen bestehenden Weggeldsbestellen aufheben wollen.

Im Ausschusse wurde sodann noch hervorgehoben, daß es sehr wohl Gemeinden resp. Amtsverbände geben könne, welche unter Aufwendung recht erheblicher Geldmittel den Bau einer Chaussée endgültig beschlossen hätten in der Annahme, daß ihnen, der bisherigen Gepflogenheit gemäß, die Berechtigung zur Weggeldshebung ertheilt werde. Falls nun der Bau einer derartigen Chaussée nicht bereits fertiggestellt und nicht die Berechtigung zur Weggeldshebung ertheilt sei, so würden die betreffenden Gemeinden resp. Amtsverbände durch den vorliegenden Gesetzentwurf in ihrem Haushalt eine empfindliche Einbuße erleiden.

Der Ausschuß hielt dies nicht für gerechtfertigt und verweist dieserhalb auf den Antrag Nr. 2.

Bezugnehmend auf die dem Gesetzentwurfe beigegebene Begründung, stellt der Ausschuß den

Antrag Nr. 1:

Annahme des Artikels 1.

Antrag Nr. 2:

Als Artikel 2 wird eingeschaltet:

„Für Amts- und Gemeindegewege, deren Bau vor dem 1. März 1900 endgültig beschlossen ist, kann die Erlaubniß zur Erhebung eines Weggeldes fortan noch ertheilt werden.“

Antrag Nr. 3:

Annahme des Artikels 2 als Artikel 3.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Sollmann.

Anlage 289.

Bericht

des Verwaltungs-Ausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend Abänderung der Wegeordnung für das Herzogthum Oldenburg vom 16. Februar 1895.

(Anlage 115.)

Anträge zur zweiten Lesung sind nicht gestellt.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, wie er in

erster Lesung sich gestaltet hat, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Namens des Verwaltungs-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Sollmann.

Anlage 290.

Bericht

des Eisenbahn-Ausschusses über das Schreiben der Staatsregierung vom 24. Februar 1900, betreffend Verwendung von Mitteln des Eisenbahnaufonds aus der verfloffenen Finanzperiode.

(Anlage 117.)

Wie aus der Anlage ersichtlich, sind die in der vorigen Finanzperiode bewilligten Beträge von 155 000 *M* für Gleiserweiterungen und 334 422 *M* für Lokomotivschuppen und Werkstättenanlagen auf Bahnhof Oldenburg nicht ganz zur Verausgabung gekommen. Es sind vielmehr im ersteren Falle 21 188 *M* 23 *S* rein erspart worden, während im letzteren Falle 37 500 *M* zur Verfügung geblieben sind, theils weil die Arbeit nicht mehr vor Ablauf der Finanzperiode beendet werden konnte, theils weil auch hier die tatsächlichen Kosten die veranschlagte Summe nicht erreichten.

Die Regierung beabsichtigt nun, nach den Mittheilungen des Regierungskommissars, die Gleiserweiterungen auf Bahnhof Oldenburg zu dem Zwecke zu vervollkommen, um gleichzeitig von dem Rangirberg und aus den daneben liegenden Ausziegleisen rangiren zu können, was bei der jetzigen Anlage nicht möglich ist, da beide Anlagen durch eine Weiche bedient werden.

Die Zweckmäßigkeit dieser Maßnahme dürfte nicht zu bezweifeln sein, da durch dieselbe eine bessere Ausnutzung der ganzen Anlage, sowie eine Beschleunigung der Rangirarbeit bewirkt wird.

Bei den Lokomotivschuppen wird beabsichtigt, die Kohlenbuhnen zu vergrößern, wofür sich ein Bedürfniß herausgestellt haben soll. Der Ausschuß ist nicht in der Lage, die Nothwendigkeit dieser Vergrößerung prüfen zu können, derselbe verweist im Uebrigen auf die Anlage und beantragt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß von den auf den Positionen Nr. 10 und 12 der Nebenanlage 2 zur Anlage 43 für die Finanzperiode 1897/99 ersparten bezw. noch nicht verausgabten Mitteln von etwa 56 688 *M* noch etwa 39 500 *M* für die in der Anlage 117 angegebenen Ausführungen im Etatsjahre 1900 verwendet werden.

Namens des Eisenbahn-Ausschusses:

Der Berichterstatter:

Thorade.